



GEMEINDE KREMS IN KÄRNTEN
9861 Eisentratten 35

Tel. 04732 2772-0 · Fax 2772-17 · E-Mail: krems@ktn.gde.at · www.krems-in-kaernten.at

ZI.: 004-1/2023-04

04/2023

Niederschrift

aufgenommen am Freitag, dem 06. Oktober 2023, um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde Krems in Kärnten, anlässlich einer Sitzung des Gemeinderates.

Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Gottfried Kogler

Mitglieder des Gemeindevorstandes:

2. Vzbgm. Christian Penker
Gerhard Neunegger

Mitglieder des Gemeinderates:

GR Manuel Penker, GR Peter Aschbacher, GR Franz Koch (Ernannt durch Bgm. Kogler), GR Sabine Walasch, GR Ines Pichorner, GR Hans Christian Frühauf, GR Michael Pirker, GR Alexander Lax, GR Eleonore Dullnig, GR Carmen Hofer, GR Guntram Peter Kaßmannhuber

Entschuldigt haben sich: GR Dominik Schwarz

Anwesende Ersatzmitglieder: x

Weitere Anwesende:

Amtsleiter Christoph Pirker, MSc;
Finanzverwalter Edwin Stranner

Stellvertreter des Bezirkshauptmannes: MMag. Markus Lerch (Zu TOP 2 – Angelobung des 1. Vizebürgermeisters)

Schriftführer: Martin Holzer

Tagesordnung:

- 1. Nachwahl des Vizebürgermeisters und dessen Ersatzmitglied, gemäß § 24, K-AGO 1998.**
- 2. Angelobung des Vizebürgermeisters gemäß § 25, K-AGO 1998.**
- 3. Nachwahl des Obmannes des Ausschusses für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, gemäß §26, K-AGO 1998**
- 4. Bericht des Bürgermeisters**
- 5. Bericht des Ausschusses für Kulturangelegenheiten**
- 6. Bericht des Ausschusses für Kontrolle und Gebarung**
- 7. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 - Beratung und Beschlussfassung**
- 8. Wasser- und Kanalgebühren –Beratung und Beschlussfassung**
 - a. Gemeindekanalisationsanlage Krems in Kärnten (außerhalb Kanalentsorgungsbereich Innerkrems)**
 - b. Wasserversorgungsanlage Eisentratten**
- 9. Ansuchen um Benützung öffentliches Gut - Beratung und Beschlussfassung**
 - a. Lax Franz**
 - b. Infrastruktur Siedlungserweiterung/Kochgründe**
 - c. Glanzer Christina**
- 10. Ansuchen Ifd. Wegerhaltung/Sanierung nach Kat.Schaden – BG Jung -Beratung und Beschlussfassung**
- 11. Schülergelegenheits- und Kindergartenverkehr – Zuzahlung für das Schuljahr 2022/23 - Beratung und Beschlussfassung**
- 12. Verkehrskonzept Lieser- Maltatal - Beratung und Beschlussfassung**
- 13. Katastrophenschäden: Sanierung „Webernickelbrücke“ – Beratung und Beschlussfassung**
- 14. Volksschule Eisentratten – Fortsetzung Projekt Glückskinder für 3 Jahre Beratung und Beschlussfassung**
- 15. ASZ/Bauhof Neu – Vorstellung Planunterlagen**

Die Einladung zur heutigen Sitzung erfolgte per E-Mail vom 29.09.2023, mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Zustellnachweise liegen vor.

Sitzungsverlauf:

Bürgermeister Gottfried Kogler begrüßt als Vorsitzender Herrn Bezirkshauptmann-Stv. MMag. (FH) Markus Lerch, der als Vertretung für Herrn Bezirkshauptmann an der heutigen Sitzung teilnimmt und die Angelobung des 1. Vizebürgermeisters zu TOP 2 der heutigen Sitzung vornehmen wird. Weiters begrüßt er die Mitglieder des Gemeindevorstandes und Gemeinderates, die Mitarbeiter der Verwaltung und die Zuhörer.

Vor Eingang in die TAGESORDNUNG berichtet Bürgermeister Kogler, dass Herr Koch Franz, von ihm in seiner Funktion als Gemeindewahlleiter als erstes Gemeinderatsersatzmitglied zum Gemeinderat berufen wurde.

Als Protokollunterfertiger der heutigen Sitzung werden einstimmig die Gemeinderatsmitglieder Franz Koch und 2. Vzbgm. Christian Penker bestellt.

1. Nachwahl des Vizebürgermeisters und dessen Ersatzmitglied, gemäß § 24, K-AGO 1998.

Die Wahl für die genannten Personen erfolgt durch die Einbringung von Wahlvorschlägen, die dem Vorsitzenden vorzulegen sind. Sie müssen von mehr als der Hälfte der Angehörigen jener Gemeinderatsparteien unterschrieben sein, denen nach dem Verhältniswahlrecht Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand zukommt. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag sind im Rahmen der Gemeinderatssitzung zu leisten.

I. Zusammensetzung des Gemeindevorstandes.

Der Gemeindevorstand besteht in unserer Gemeinde aus dem Bürgermeister, zwei Vizebürgermeistern und aus einem weiteren Mitglied, somit aus vier Personen.

II. Wahl der Vizebürgermeister und sonstigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeindevorstandes.

Unter Einrechnung des Bürgermeisters entfallen auf die einzelnen Parteien folgende Gemeindevorstandsmitglieder:

Gemeinderatspartei ÖVP 2 Mitglieder,

Gemeinderatspartei SPÖ 1 Mitglied,

Gemeinderatspartei FPÖ 1 Mitglied.

Auf Grund der eingebrachten Wahlvorschläge erklärt der Vorsitzende nachstehende Mitglieder des Gemeinderates als Vizebürgermeister, und dessen Ersatzmitglieder für gewählt (Name und Partei):

1. Vizebürgermeister:	Hans Christian Frühauf,	ÖVP
Ersatzmitglied:	Sabine Walasch,	ÖVP

2. Angelobung des Vizebürgermeisters gemäß § 25, K-AGO 1998.

Der neu gewählte Vizebürgermeister, Hans Christian Frühauf legt sodann vor dem Gemeinderat in die Hand des Bezirkshauptmannes das im § 21 Abs. 3 K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis ab:

"Ich gelobe der Verfassung, der Republik Österreich und dem Lande Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Hinweis:

Das neu gewählte Ersatzmitglied muss nicht mehr angelobt werden, da es als bestehendes Gemeinderatsmitglied schon angelobt ist.

3. Nachwahl des Obmannes des Ausschusses für Angelegenheiten der Land und Forstwirtschaft, gemäß §26, K-AGO 1998

Aufgrund des Ablebens von Herwig Drießler (1. Vzbgm. und Obmann des Ausschusses für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft) muss eine Nachwahl für den Ausschuss erfolgen.

In der Konstituierenden Sitzung am 29.03.2021 wurde die Einrichtung der Ausschüsse wie folgt beschlossen:

- Ausschuss für Kontrolle der Gebarung (4 Mitglieder)
- **Ausschuss für Angelegenheiten der Land – und Forstwirtschaft (4 Mitglieder)**
- Ausschuss für Angelegenheiten für Familien-, Soziales (4 Mitglieder)
- Ausschuss für Angelegenheiten der Kultur (4 Mitglieder)
- Ausschuss für Sportangelegenheiten (4 Mitglieder)

Ausschuss für Kontrolle der Gebarung; Vorschlagsrecht für die FPÖ.

Ausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft; Vorschlagsrecht für die ÖVP

Ausschuss für Sportangelegenheiten; Vorschlagsrecht für die SPÖ – Das Vorschlagsrecht wird seitens der SPÖ an die ÖVP weitergegeben, da die SPÖ den Obmann für Sportangelegenheiten nicht übernimmt

Ausschuss für Angelegenheiten der Kultur; Vorschlagsrecht für die ÖVP

Ausschuss für Angelegenheiten für Familien und Soziales; Nach erfolgter Abstimmung beschließen die Gemeinderatsmitglieder mehrheitlich – 9 zu 6 Stimmen das Vorschlagsrecht der FPÖ zuzusprechen.

Ausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft; Vorschlagsrecht für die ÖVP

Nach Vorschlag der ÖVP wird **Herr Franz Koch** als Ausschussmitglied für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft als Mitglied in den Ausschuss bestellt.

Anschließend lässt der Vorsitzende über den Wahlvorschlag des Obmannes abstimmen

Die Mitglieder des Gemeinderates stimmen einstimmig dafür Herrn Franz Koch als Obmann des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft zu bestellen.

4. Bericht des Bürgermeisters

- Schikarte,

Folgende Tarife wurden von den Katschbergbahnen für die Saisonkarte übermittelt:

Winter 2023/2024		Termin- und Tarifänderungen vorbehalten! - Stand 4.8.2023 _ V3.0		
Bürgermeister Karte - Lieser / Maltatal		Erw / Senior	Kind / Jugend	u25
Liste	399,00 €	198,00 €	325,00 €	327,50 €
Kunde	369,00 €	168,00 €	295,00 €	297,50 €
30 euro bereits abgezogen (Zuschuss der Gemeinden)				
Erwachsen / Senior Jahrgang 1997 und älter				
U25 Jahrgang 1998 - 2004				
Jugend / Kind Jahrgang 2005 - 2017				
Minikind Jahrgang 2018 und jünger				

Herr Bürgermeister übernimmt die Kosten für die Karte aus seinem Budget.

- **Vertrag Dullnig Werner – und Kirche**

Die Verträge sind nun unterzeichnet.

Die € 1.000,- lt. Vertrag, werden an die katholische Kirche überwiesen

Die Teilung muss noch erfolgen. Der Antrag dafür soll vom Vertragsgestaltenden Notar Dr. Trampitsch, 9800 Spittal/Drau formuliert werden. Beschlossen wurde die Teilung und Kundmachung (Aufhebung des Gemeingebräuchs) bereits in der Gemeinderatssitzung vom 23.09.2022 beschlossen. Die Durchführung der Vermessungsurkunde kann jetzt nach erfolgter Vertragsunterzeichnung durchgeführt werden.

- **Termin mit Dr. Moser, Kraftwerksanteile usw.– Der Termin wird im November stattfinden.**
- **Radweg** – Das Geländer wird derzeit montiert
Nachfrage Christian Penker – Randbalken betonieren – Stadtgemeinde Gmünd lehnt dies ab.
- **Hiasenweg – Kremsberg:** Wasser rinnt über den Weg auf die L19, was vor allem im Winter problematisch sein kann. Es wird hier die Drainage erneuert, von Dienstag bis voraussichtlich Donnerstag ist deshalb der Bereich zwischen L19 und Kogler Werner gesperrt.
- **Kremsberg** – Wurden die Kurve mit Bruchasphalt und die Schlaglöcher mit Kaltasphalt aufgefüllt, ebenso wurden am Friedhof einige Löcher gefüllt
- **KEM – TEAM für Energiegemeinschaften**

Entsendung von zusätzlichen Teammitgliedern aus der Mitte des Gemeinderates – derzeit ist nur Bgm. Gottfried Kogler bei den Sitzungen;

Folgende Mitglieder des Gemeinderates erklären sich einverstanden im TEAM mitzuwirken:
Alexander Lax, SPÖ, Carmen Hofer, FPÖ, Guntram Peter Kaßmannhuber, Team Kärnten,
Peter Aschbacher ÖVP

5. Bericht des Ausschusses für Kulturangelegenheiten

Die Obfrau des Ausschusses Frau GR Wallasch berichtet, dass der Veranstaltungskalender im Beisein der Vereine erstellt worden ist und Berichtet weiters:

Förderungen Vereine 2023

Die Obfrau teilt den Vereinen nochmals die Formulare aus und erklärt wie die Einreichung der Anträge bis spätestens 31.10.2023 funktioniert.

Antrag Zuschuss Sophie Glanzer

Der Antrag wird zurückgestellt, da nur die Vertreter der ÖVP anwesend waren.

Allfälliges

Mit den Vereinen, die ein Vereinslokal in der VS Kremsbrücke erhalten, wurde die weitere Vorgehensweise besprochen.

Hinweis auf die zukünftigen Veranstaltungen und Ersuchen um regen Besuch auch seitens der Gemeinderäte.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Bericht zustimmend zur Kenntnis

6. Bericht des Ausschusses für Kontrolle und Gebarung

Nachdem sich der Ausschussobermann für die heutige Sitzung entschuldigt hat, wird der Bericht von Ausschussmitglied Peter Aschbacher vorgetragen.

Gemeinde Krems in Kärnten
Zahl.: D/7078/2023

Datum: 02.10.2023

Niederschrift

über die regelmäßige Prüfung der Geburten der Gemeinde Krems in Kärnten durch den Kontrollausschuss am 02.10.2023.

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.45 Uhr

Bei der Prüfung waren anwesend:

a) Vom prüfenden Organ:

1. Obmann	Dominik Schwarz
2. Weitere Mitglieder	Alexander Lax, Peter Aschbacher, Manuel Penker
Ersatzmitglieder	

b) Von der geprüften Kasse:

Finanzverwalter	Edwin Stranner
-----------------	----------------

Einleitende Feststellungen zur Kassenführung

1. Den Bestimmungen des § 30 K-GHO (Personelle Voraussetzung) wird Rechnung getragen.
2. Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht den Grundsätzen des § 32 K-GHO (Einheitskasse). An Nebenkassen und Sonderkassen werden geführt:
Nebenkasse für kleinere Einnahmen wie Verwaltungsabgaben, Müllsäckeverkauf und Kopien.
3. Deren Tätigkeit (Gebarung) wird im Rahmen der gegenständlichen Prüfung nicht mitgeprüft.

Tagesordnung:

1. *Prüfung der Kassenbestände anhand Tagesabschluss*
2. *Prüfung der Belege ab Nr. 1001/2022*
3. *Allfälliges*

Sitzungsverlauf:

Der Obmann begrüßt die anwesenden Mitglieder, die Gemeindebediensteten und geht zur Tagesordnung über.

1. Prüfung der Kassenbestände anhand Tagesabschluss

Kassenbestände lt. Tagesbericht vom 28.09.2023:

3	Kassa	5.929,92
	Bar	5.929,92
4	Raiba Liesertal Zwgstd.Eisentr.	41.118,85
5	Austrian Anadi Bank	52.069,15
6	Dolomitenbank Gmünd	8.911,77
9	Raiba Liesertal, Abwasserkanal	15.920,85
	Bankkonto	118.020,62
26	Kaution Holz Kohlmaier GmbH	2.400,00
27	Kaution Kohlmaier Gerhard	2.000,00
32	Bebauungsverpf. Glanzer Andrea	12.000,00
33	Bebauungsverpf. Baumgartner Lisa	6.000,00
	Sparbuch	22.400,00
2	Gegenverrechnung	0,00
	Verrechnung	0,00
30	Verbindungsstraßen	0,00
31	Abwasserkanal Gemeindegebiet	32.053,38
12	Kapitalsrücklage "Raika"	497,46
13	Wirtschaftshof - Raika	30.112,87
16	EDV - Rücklage-Raika	6.955,12
19	WVA - Innenkrems Raika	33.892,29
20	WVA - Eisentratte "Raika"	7.425,40
21	Müllbeseitigung - Raika	9.539,12
22	Wohnhäuser - Raika	58.219,28
23	Abwasserkanal Innenkrems-Raika	8.940,95

10	Betriebsmittelrücklage	0,00
	Zahlungsmittelreserve	187.635,87
	Gesamt	333.986,41

Die Kassenstände wurden anhand der Kontoauszüge überprüft und weisen keine Differenzen auf.

2. Prüfung der Belege ab Nr. 1001/2022

Vom Kontrollausschuss werden die Belege mit Hilfe des Journals stichprobenmäßig von Nr. 1001/2022 bis Nr. 1570/2022 geprüft.

Folgender Fehler wurde festgestellt:

Beleg Nr. 1075, Rechnung Fa. Bürger wurden einem falschen Haushaltskonto zugeordnet. Die Buchung wird berichtigt und bei der Feuerwehr Eisentritten verbucht.

Die Prüfung ergab keine weiteren Beanstandungen.

3. Allfälliges

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Bericht zustimmend zur Kenntnis
--

7. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 - Beratung und Beschlussfassung

1. Nachtragsvoranschlag 2023 - Bericht

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 66/2020, zum Voranschlag 2023

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Die Veranschlagung erfolgt nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Wird durch außer- oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert oder droht dadurch eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushaltes, so hat der Gemeinderat lt. § 8 K-GHG einen Nachtragsvoranschlag durch Verordnung zu beschließen. Seit dem

Das Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen verändert sich mit den 1. NVA von € 113.400 auf € 376.700

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	5.181.600
Aufwendungen:	€	4.789.200
Entnahme von Haushaltsrücklagen:		
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	15.700
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	376.700
(Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015)		

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	6.310.000
Auszahlungen:	€	5.994.800
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	315.200
(Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015)		

3.1. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Es sind einige Erhöhungen der Ausgaben notwendig, wie Schneeräumung und Splittankauf, Restzahlung Schülerbeförderung 2022, Heizkostenzuschuss, WLV Betreuungsdienst, Zinsen für Finanzschulden Abwasserkanal.

Die Einnahmen für die Katastrophenschäden 2022 (Leobengraben) werden dieses Jahr abgewickelt und im 1. NVA berücksichtigt.

Das Nettoergebnis des Voranschlages erhöht sich von € 113.400 auf € 376.700. Der Rechnungsabschluss 2022 ergab ein negatives Nettoergebnis von € -338.033,01.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die Vorgaben der Nutzungstabelle laut Anlage 7 der VRV 2015 werden eingehalten. Abweichungen gibt es bei Empfehlung der Aufsichtsbehörde, wie zum Beispiel bei Feuerwehrfahrzeugen. Eine von der Nutzungstabelle abweichende Nutzungsdauer wird im Anlagenverzeichnis dokumentiert.

5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013

HMKonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	FH-VA 2023 gesamt	EH-VA 2023 gesamt	FH-VA 2023	EH-VA 2023	1. FH-NVA 2023	1. EH-NVA 2023	1. NVA-Anmerkung 2023
1/012000-754300	Hilfsamt	Gemeindebeitrag GSZ Gemeindeservicezentrum	3.100,00	3.100,00	1.600,00	1.600,00	1.500,00	1.500,00	Auswahlverfahren WiHof Mitarbeiter
1/060000-726000	Beitr. an Verbände, Vereine u. sonst. Organisationen	Mitgliedsbeiträge an Institutionen	10.100,00	10.100,00	7.100,00	7.100,00	3.000,00	3.000,00	Verein Biosphärenpark Projektkosten
5/163004-040000	Feuerwehr Eisentratte - Fahrzeugankauf	Fahrzeuge	225.000,00	0,00	0,00	0,00	225.000,00	0,00	aus Vorjahr
6/163004+301100	Feuerwehr Eisentratte - Fahrzeugankauf	Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landesk., BZ i.R.	180.000,00	0,00	0,00	0,00	180.000,00	0,00	aus Vorjahr
6/163004+303000	Feuerwehr Eisentratte - Fahrzeugankauf	Kapitaltransfers , KLFVV	45.000,00	0,00	0,00	0,00	45.000,00	0,00	aus Vorjahr
1/179001-005000	Katastrophenschäden 2022	Anlagen zu Straßenbauten	171.000,00	0,00	0,00	0,00	171.000,00	0,00	
1/179001-611000	Katastrophenschäden 2022	Instandhaltung von Straßenbauten	63.200,00	63.200,00	0,00	0,00	63.200,00	63.200,00	Ausgaben 2022: 438.998,00
1/179001-729000	Katastrophenschäden 2022	Sonstige Aufwendungen	1.400,00	1.400,00	0,00	0,00	1.400,00	1.400,00	
2/179001+860000	Katastrophenschäden 2022	Transfers von Bund, Kat.Beilife	312.000,00	312.000,00	0,00	0,00	312.000,00	312.000,00	
2/179001+861101	Katastrophenschäden 2022	Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel	139.100,00	139.100,00	113.100,00	113.100,00	26.000,00	26.000,00	Rest BZ Verb. Str.Brücken Leobengr. aus Vorjahr, Zweckänderung
2/179001+871300	Katastrophenschäden 2022	Kostenanteil Abt. Agrartechnik	125.600,00	125.600,00	0,00	0,00	125.600,00	125.600,00	
1/232000-755000	Schülerbetreuung	Lfd.Transferz.an Unternehmen Ausgleichszahlungen-Schülerbeförder	50.000,00	50.000,00	39.000,00	39.000,00	11.000,00	11.000,00	Nachzahlung Fa. Bacher 2022
1/411000-751600	Maßnahmen der allgem. Sozialhilfe	Lfd.Transferzahlg.an Länder Landesf. Soz.Hilfe Kopfquote	581.300,00	581.300,00	575.900,00	575.900,00	5.400,00	5.400,00	Heizkostenzuschuss
2/411000+828000	Maßnahmen der allgem. Sozialhilfe	Rückersätze von Ausgaben	34.400,00	34.400,00	0,00	0,00	34.400,00	34.400,00	
1/522000-768000	Reinhaltung der Luft	Kapitaltr. an private Haushalte	12.000,00	12.000,00	0,00	0,00	12.000,00	12.000,00	Ökesselfreie Gemeinde Rest
2/522000+861100	Reinhaltung der Luft	Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	36.000,00	36.000,00	0,00	0,00	36.000,00	36.000,00	Förderung Land Ökesselfreie Gde. 2022/2023
1/612001-002000	Gemeindestr.-öffentl. Wege Gehsteig Eisentratte	Straßenbauten	33.500,00	0,00	0,00	0,00	33.500,00	0,00	31.400 aus Vorjahr
5/612040-003000	Friedhofweg Eisentratte	Grundstücke zu Straßenbauten	7.100,00	0,00	0,00	0,00	7.100,00	0,00	aus Vorjahr
6/612040+301100	Friedhofweg Eisentratte	Kapitaltransfers von Ländern - Bedarfsszuweisungsmittel	7.100,00	0,00	0,00	0,00	7.100,00	0,00	aus Vorjahr
5/612050-002000	Verbindungsstrassen Sanierung	Straßenbauten	219.700,00	0,00	165.300,00	0,00	54.400,00	0,00	aus Vorjahr
6/612050+300000	Verbindungsstrassen Sanierung	Kapitaltransfers von Bund, Komm. Invest.Paket	0,00	0,00	58.400,00	0,00	-58.400,00	0,00	bereits 2022 ausbezahlt
6/612050+301000	Verbindungsstrassen Sanierung	Kapitaltransfers von Ländern BZ a.R. Gemeindehilfspaket	39.000,00	0,00	19.500,00	0,00	19.500,00	0,00	aus Vorjahr
6/612050+301005	Verbindungsstrassen Sanierung	Kapitaltransfers von Ländern, Abt. Agrartechnik	100.000,00	0,00	50.000,00	0,00	50.000,00	0,00	aus Vorjahr
6/612050+301100	Verbindungsstrassen Sanierung	Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	75.000,00	0,00	37.500,00	0,00	37.500,00	0,00	aus Vorjahr (BZ Mittel 2022 aufget. auf 3 Jahre)

1/633000-750000	Wildbachverbauung	Interessentenbeiträge und Betreuungsdienst	16.200,00	16.200,00	0,00	0,00	16.200,00	16.200,00	
1/633001-750000	Hochwasserschutz Eisentrennen	Transfers an Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
5/633002-750000	Wildbachverbauung Laggenbachl	Transfers an Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	151.300,00	151.300,00	111.300,00	111.300,00	40.000,00	40.000,00	aus Vorjahr
6/633002+861101	Wildbachverbauung Laggenbachl	Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel	60.300,00	60.300,00	20.300,00	20.300,00	40.000,00	40.000,00	aus Vorjahr
6/710002+861101	Güterverkehr Hofzufahrten Brücken Beihilfe	Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel	150.900,00	150.900,00	142.600,00	142.600,00	8.300,00	8.300,00	aus Vorjahr
1/713000-757000	Elektrifizierung und Mechanisierung	Kapitaltransfer an priv. Haushalte Solar- u. Photovoltaikförderung	5.000,00	5.000,00	1.000,00	1.000,00	4.000,00	4.000,00	
1/814000-455000	Straßenreinigung-Schneeräumung	Splittankauf	8.700,00	8.700,00	4.700,00	4.700,00	4.000,00	4.000,00	
1/814000-728000	Straßenreinigung-Schneeräumung	Entgelte für sonstige Leistungen	71.000,00	71.000,00	44.000,00	44.000,00	27.000,00	27.000,00	
1/815000-006000	Spielepl. Eisentrennen-Kremsbrücke	Sonstige Grundstückseinrichtungen	5.600,00	0,00	0,00	0,00	5.600,00	0,00	
5/850001-001000	Wasserversorgung Eisentrennen Erweiterung	Unbebaute Grundstücke	100.000,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00	0,00	aus Vorjahr
5/850001-061000	Wasserversorgung Eisentrennen Erweiterung	Im Bau befindliche Gebäude und Bauten	704.100,00	0,00	395.000,00	0,00	309.100,00	0,00	aus Vorjahr
6/850001+307000	Wasserversorgung Eisentrennen Erweiterung	Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und andere	254.000,00	0,00	127.000,00	0,00	127.000,00	0,00	aus Vorjahr
6/850001+346000	Wasserversorgung Eisentrennen Erweiterung	Investitionsdarlehen von Finanzunternehmen	500.000,00	0,00	177.000,00	0,00	323.000,00	0,00	aus Vorjahr
1/851100-346000	Abwasserkanal Gemeindegebiet	Invest-Darl. von Kreditinstituten	229.100,00	0,00	292.100,00	0,00	-63.000,00	0,00	Senkung Tilgung aufgrund Zinserhöhung
1/851100-650000	Abwasserkanal Gemeindegebiet	Zinsen für Finanzschulden-Inland	244.500,00	244.500,00	84.500,00	84.500,00	160.000,00	160.000,00	Erhöhung EURIBOR
2/870001+300000	Photovoltaikanlage FF-Haus Kremsbrücke	Kapitaltransfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	9.300,00	0,00	0,00	0,00	9.300,00	0,00	aus Vorjahr
2/870001+301000	Photovoltaikanlage FF-Haus Kremsbrücke	Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	10.800,00	0,00	0,00	0,00	10.800,00	0,00	aus Vorjahr
2/870002+300000	Photovoltaikanlage FF-Haus Eisentrennen	Kapitaltransfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	7.900,00	0,00	0,00	0,00	7.900,00	0,00	aus Vorjahr
2/870002+301000	Photovoltaikanlage FF-Haus Eisentrennen	Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	9.300,00	0,00	0,00	0,00	9.300,00	0,00	aus Vorjahr
2/941000+860100	Sonstige Finanzzuweisungen nach dem FAG	Erträge aus Strukturfonds u. Finanzzuschuss Bund § 24 FAG 2017	113.200,00	113.200,00	83.500,00	83.500,00	29.700,00	29.700,00	Erhöhung auf aktuellen Stand

Folgender Verordnungsentwurf wurde ausgearbeitet:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Krems in Kärnten vom, Zi. D..../2023, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 66/2020 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2 Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: € 5.181.600

Aufwendungen:	€	4.789.200
Entnahme von Haushaltsrücklagen:		
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	<u>15.700</u>
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	376.700
(Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015)		

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	6.310.000
Auszahlungen:	€	<u>5.994.800</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	315.200
(Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015)		

§ 3 Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 14 Abs 1 K-GHG wie folgt festgesetzt:

Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung, bei den Teilabschnitten 2110, 2400, 2590 und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200, 8510) gegenseitig deckungsfähig.

Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.

Alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

§ 4 Kontokorrentrahmen

(1) Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 648.900

§ 5 Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Der Bürgermeister:
Gottfried Kogler

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes stellen einstimmig den Antrag an den Gemeinderat den 1. NVA 2023 wie vorgetragen zu genehmigen.

Der 1. NVA 2023 wird von den Mitgliedern des Gemeinderates wie vorgetragen einstimmig beschlossen.

8. Wasser- und Kanalgebühren –Beratung und Beschlussfassung

a. Gemeindekanalisationssanlage Krems in Kärnten (außerhalb Kanalentsorgungsbereich Innerkrems)

Die Haushalte (Wohngebäude, Müll, Wasser und Kanal) müssen sich durch die jeweiligen Einnahmen aus dem Haushalt selbst decken und Rücklagen gebildet werden

Der Abwasserkanalhaushalt des Entsorgungsbereiches Krems in Kärnten (außerhalb Innerkrems) gelten derzeit die folgende Gebühren:

- Benützungsgebühr: € 2,63/m³ und Bereitstellungsgebühr: € 113,73/BWE (inkl. Ust)

Die derzeitige Zinssituation belastet den Haushalt für das heurige JAHR (2023) um ca. + € 173.000,- woraus sich für das heurige Jahr ein Abgang im Kanalhaushalt in der Höhe von ca. € 100.000,- ergeben wird.

Für das Jahr 2024 wurde ebenfalls eine Kalkulation aufgestellt. Wenn keine Gebühren Erhöhung durchgeführt wird (also 2,63 und 113,73) und die Zinslage so bleibt würde dies einen Abgang von ca. € 140.000,- bedeuten

Der Vorstand wurde durch AL und Finanzverwalter eindringlich darauf hingewiesen, dass eine Gebührenerhöhung dringend notwendig ist.

Die Abgänge aus den Gebührenhaushalten müssen aus dem laufenden Haushalt gedeckt werden – somit fehlt an anderen Stellen das Geld.

Die Gebührenkalkulation des Landes Kärnten ergibt einen Mindestgebührensatz von € 6,82/m³ und 293 €/BWE Bereitstellung

Der Gemeindevorstand hat nach langer Diskussion beraten eine Anhebung der Kanalgebühren für den Entsorgungsbereich Krems in Kärnten (außerhalb Innerkrems) **auf € 3,95/m³ und Bereitstellungsgebühr € 170,81 zu beschließen.**

Dies bedeutet jedoch, für den Kanalhaushalt im nächsten Jahr immer noch einen prognostizierten Abgang von ca. € 60.000

Dies wurde als Verordnungsentwurf zur Vorprüfung an die Landesregierung übermittelt.

Rückmeldung der Landesregierung:

1.2.2. Nach Mitteilung der Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement weist der Saldo (SA 5) des Finanzierungshaushaltes des Gebührenhaushaltes „Kanal“ auf Basis des Rechnungsabschlusses 2022

- ✓ zwar kein Minus aus, doch sind noch (Rück)Zahlungen vom Gebührenhaushalt an den Haushalt der Gemeinde nicht geleistet worden.

Dem Saldo (SA 0) des Ergebnishaushaltes kann überdies entnommen werden, dass

- keine Kostendeckung erzielt wurde.
- Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b der VRV 2015) wurden ebenfalls nicht gebildet,
 - sind aber aus Vorjahren vorhanden.
- ✓ Im Ergebnishaushalt entspricht das Verhältnis zwischen Bereitstellungs- und Benützungsgebühr den gesetzlichen Grundlagen

1.2.3. Mit Hilfe des Kärntner Gebührenkalkulationsmodell Kanal - K-GKM Kanal werden jene Kosten ermittelt, welche als Berechnungsgrundlage für die Gebührenhaushalte dienen. Einerseits soll so der Gebührenhaushalt eine größere Nachvollziehbarkeit und Transparenz erhalten und andererseits eine Hilfestellung für den (jeweiligen) Gemeinderat geboten werden.

Die Überprüfung der Kalkulation nach dem K-GKM (Stand Rechnungsabschluss 2021) ergibt, dass der Abgabensatz für die Benützungsgebühr € 6,82 (pro m³) betragen müsste, jener der Bereitstellungsgebühr € 283,03. Dies dürfte im Umstand begründet sein, dass die Abgabensätze seit 10 Jahren (!) nicht angehoben wurden.

Die avisierten Gebührenerhöhungen tragen demnach dem Ergebnis des K-GKM Kanal noch nicht Rechnung.

2.3. Angeregt wird überdies, die Abgabensätze pro futuro sukzessive anzuheben: die Aufsichtsbehörde rät nachdrücklich an, dieses Vorgehen in Erwägung zu ziehen. Unterbleiben über einen längeren Zeitraum erforderliche Anpassungen, können oftmals weder die laufenden Kosten gedeckt, noch Zahlungsmittelreserven für die erforderlichen Instandsetzungs- oder Erneuerungsvorhaben gebildet werden. In Folge führt dies oftmals zu einer sprunghaften Gebührenerhöhung für die privaten Haushalte, die es zu vermeiden gilt.

Die sukzessive Anhebung der Abgabensätze für einen bestimmten Zeitraum wird ha. deshalb begrüßt, weil die Planbarkeit für die privaten Haushalte dadurch besser gewährleistet ist.

Dennoch ist es erforderlich, eine laufende (jährliche) Überprüfung der Gebührensätze (nach Vorliegen des jeweiligen Rechnungsabschlusses) durchzuführen, weil sich maßgebliche Parameter ändern können, die (zwischenzeitig) eine Neufestsetzung der Gebühren unabdingbar machen (können): Anzahl der Benutzer, Bewertungseinheiten, Wasserverbrauch, Haupt- oder Zweitwohnsitze.

Aufteilung von Bundesmittel (GR Sitzung Aschbacher Peter – 150 Mio.) an die Gebührenhaushalte. Für die Gemeinde Krems in Kärnten macht die Summe lt. Auskunft von Frau Dr. Krenn ca. € 36.000,- aus.

Da die rechtlichen Grundlagen für die Aufteilung der Bundesmittel noch nicht klar sind, sind die Mitglieder des Gemeindevorstandes der Meinung, die Gebühren bzw. den Entwurf wie in der letzten Sitzung besprochen auf € 3,95 pro m³ anzuheben und die dazugehörige Bereitstellungsgebühr mit € 170,81 pro BWE festzusetzen. Eine stufenweise Anpassung in der derzeitigen VO soll nicht erfolgen. Wenn sich die Marktsituation nicht ändert, wird eine neuerliche Beratung über eine zusätzliche Anhebung der Gebühren im nächsten Jahr neu erfolgen.

Diskussion:

GR Peter Kaßmannhuber ist absolut gegen die Erhöhung. Er spricht von Erpressung seitens des Landes Kärnten.

Herr Bürgermeister versucht ihm zu erklären, dass niemand eine Erhöhung will, die derzeitige Zinssituation aber keine andere Kalkulation zulässt. Weiters wird auch auf die Folgen, die eine Nichterhöhung mit sich bringen würde hingewiesen. Z.b. die Einstellung der freiwilligen Leistungen (Schneeräumung, Förderung der Wege, Schülerbeförderung, usw.) damit der Haushalt wieder gedeckt ist.

GR Franz Koch – was passiert, wenn die Zinsen nicht fallen bzw. nicht wesentlich zurück gehen: AL Pirker erklärt, dass sich der Haushalt wie schon mehrmals erwähnt decken muss. Die etwaigen Abgänge müssen dann aus dem allgemeinen Haushalt bedient werden. Somit verschiebt man eine notwendige Erhöhung nur weiter nachhinten, sodass diese immer größer ausfallen wird.

GR Peter Aschbacher – ähnliche Frage – was passiert, wenn die Erhöhung entgegen der Empfehlung des Landes nicht erfolgt: Revisor bis zur Außerkraftsetzung des Gemeinderates und keine Selbstbestimmung mehr (Worst Case Szenario)

Gemeindevorstand Gerhard Neunegger möchte folgendes in der Niederschrift festhalten:

Kollege Kaßmannhuber macht es sich mit seiner Gegenstimme sehr leicht und präsentiert keinen Lösungsvorschlag. Seine Höchstgrenze wäre € 3,50 – allerdings entspricht dies nicht dem Vorgetragenen und dem Hinweis auf die Nichtdeckung des Haushaltes. Ich weise nochmals darauf hin, dass er keinen konkreten Lösungsvorschlag bringt, um zum Wohle der Gemeinde zu handeln.

VERORDNUNGSENTWURF:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Krems in Kärnten vom, Zl. 851/6460/2023, mit der Kanalgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage KREMS IN KÄRNTEN (außerhalb Kanalentsorgungsbereich Innerkrems) werden von der Gemeinde Krems in Kärnten Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
 - a) Die Wasserzählergebühr ist nicht zu entrichten, wenn der Wasserzähler auch für die Ermittlung des Wasserverbrauchs nach dem Kärntner Wasserversorgungsgesetz, K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 36/2022, herangezogen wird.
 - b) Gleiches gilt, wenn die Verpflichtung nach dem Bundesgesetz vom 5. Juli, 1950 über Maß- und Eichwesen (Maß- und Eichgesetz – MEG), BGBl. Nr. 152, zuletzt in der Fassung BGBl. Nr. 203/2022, nachweislich von der jeweiligen Wassergenossenschaft übernommen werden
- (5) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage Krems in Kärnten (außerhalb Kanalentsorgungsbereich Innerkrems) ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Einzugsbereich der Kanalisationsanlage Krems in Kärnten).

§ 3 Bereitstellungsgebühr

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

(2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude mit dem jeweiligen Gebührensatz.

§ 4 Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %: 170,81 Euro

§ 5 Benützungsgebühr

(1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude und befestigten Flächen mit dem Gebührensatz.

(2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser; 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser wird 1 m³ Abwasser gleichgestellt.

(3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisation anlage eingebbracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.

(4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 6 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %: 3,95 Euro

§ 7 Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%: 6,50 Euro;

§ 8 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisation anlage der Gemeinde Krems in Kärnten angeschlossenen Gebäude und befestigten Flächen verpflichtet.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. Oktober jeden Kalenderjahres).

(3) Die gemäß § 10 dieser Verordnung geleistete Teilzahlung sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 10 Teilzahlungen

(1) Für die Kanalgebühren ist einmal jährlich eine Teilzahlung vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige im Juni, und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

(2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt die Hälfte der jährlichen Bereitstellungsgebühr.

(3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt die Hälfte, der im vorangegangenen Abrechnungsjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.

(4) Der Teilzahlungsbetrag für die Wasserzählergebühr beträgt die Hälfte der zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Wasserzählergebühr.

(4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Krems in Kärnten vom 01.09.2013, Zl:851/277/13 mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnungen), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gottfried Kogler

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat die Verordnung wie vorgetragen und vorberaten zu beschließen.

Mehrheitliche Annahme im Gemeinderat: 13 zu 1 Stimmen (Gegenstimme Peter Kaßmannhuber – Erhöhung maximal auf 3,50 vorstellbar – Erpressung des Landes – das lässt er sich nicht gefallen) des Antrages des Gemeindevorstandes die Verordnung wie vorgetragen zu beschließen.

b. Wasserversorgungsanlage Eisentratten

Für die Gemeindewasserversorgungsanlage Eisentratten wurde eine Kalkulation durchgeführt.

Ergebnis: Mindestgebühr € 2,63/m³ inkl. Ust. Laut Kärntner Gebührenkalkulationsmodell

Im Vorstand wurde besprochen und übereingekommen, die Gebühren nicht auf die volle Höhe zu erhöhen sondern auf:

Wassergebühren: ab 1.11.2023 - € 1,95 (derzeit 1,50 €)

Der Verordnungsentwurf wurde an die Landesregierung zur Vorprüfung übermittelt:

1.2.1. Der Gemeinderat hat sich vor Beschlussfassung mit den Gebührensätzen auseinanderzusetzen, damit die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet ist: einerseits ist ein ausgeglichener Gebührenhaushalt anzustreben, andererseits sind gemäß § 38 Abs 2 K-GHG Zahlungsmittelreserven für die Instandsetzung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage anzusammeln.

1.2.2. Nach Mitteilung der Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement weist der Saldo (SA 5) des Finanzierungshaushaltes des Gebührenhaushaltes „Wasser“ GWVA EISENTRATTEN auf Basis des Rechnungsabschlusses 2022

- ein Minus aus.

Dem Saldo (SA 0) des Ergebnishaushaltes kann aber entnommen werden, dass

- ✓ Kostendeckung erzielt wurde.
- Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b der VRV 2015) wurden zwar nicht gebildet, sind aber (aus Vorjahren) vorhanden.

2.2. In Anbetracht der Abgabenerhöhung ist grundsätzlich davon auszugehen, dass das Minus im Finanzierungshaushalt ehestmöglich ausgeglichen werden kann und künftig auch Zahlungsmittelreserven für die Instandsetzung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen gebildet werden können. Im konkreten Fall dürften die geplanten Anhebungen aber (wieder) nicht ausreichend sein, um diese Ziele zu erreichen:

Mit Hilfe des Kärntner Gebührenkalkulationsmodell Wasser - K-GKM Wasser werden jene Kosten ermittelt, welche als Berechnungsgrundlage für die Gebührenhaushalte dienen. Einerseits soll so der Gebührenhaushalt eine größere Nachvollziehbarkeit und Transparenz erhalten und andererseits eine Hilfestellung für den (jeweiligen) Gemeinderat geboten werden.

Unterbleiben über einen längeren Zeitraum erforderliche Anpassungen, können oftmals weder die laufenden Kosten gedeckt, noch Zahlungsmittelreserven für die erforderlichen Instandsetzungs- oder Erneuerungsvorhaben gebildet werden. In Folge führt dies oftmals zu einer sprunghaften Gebührenerhöhung für die privaten Haushalte, die es zu vermeiden gilt.

Die Überprüfung der Kalkulation nach dem K-GKM (Stand Rechnungsabschluss 2021) ergibt, dass der Abgabensatz für die Benützungsgebühr € 2,39 (pro m³) betragen müsste. Dies steht mit der Erweiterung der GWVA Eisentratten, Baustufe 2, in Zusammenhang. Die avisierte Gebührenerhöhung trägt demnach dem Ergebnis des K-GKM Wasser nicht Rechnung.

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Gemeinde Krems in Kärnten vom,
ZI.850/6461/2023, mit der für die Gemeindewasserversorgungsanlage Eisentratten eine
Wasserbezugsgebühr und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben wird
(Wasserbezugsgebührenverordnung-Eisentratten)**

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 80/2020, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBI. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 104/2022, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Eisentratten wird von der Gemeinde Krems in Kärnten eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Gemeinde Krems in Kärnten eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (3) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Krems in Kärnten ist mit gesonderter Verordnung des Gemeinderates vom 22.12.1978, Zahl: 725-0/23/78 festgelegt.

§ 3 Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 4 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %: 1,95 Euro;

§ 5 Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %: 6,50 Euro;

§ 6 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Benützungsgebühr und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Krems in Kärnten angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Benützungsgebühr und die Wasserzählergebühr sind jährlich mittels Abgabenbescheid im letzten Quartal festzusetzen und sind mit Ablauf eines Monates nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. Oktober jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleistete Teilzahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 8 Teilzahlung

- (1) Für die Benützungsgebühr und die Wasserzählergebühr ist einmal jährlich eine Teilzahlung vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Juni; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der **Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr** beträgt die Hälfte der im vorangegangenen Abrechnungsjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Der **Teilzahlungsbetrag für die Wasserzählergebühr** beträgt die Hälfte der zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Wasserzählergebühr.
- (4) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei der kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. November 2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Krems in Kärnten vom 23. September 2022, Zl. 850-0/2718/2022, mit der für die Gemeindewasserversorgungsanlage Eisentratten eine Wasserbezugsgebühr und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung-Eisentratten), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gottfried Kogler

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat die Verordnung wie vorgetragen und vorberaten zu beschließen.

Die Verordnung mit der Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren für die Gemeindewasserversorgungsanlage Eisentratten eingehoben werden wird lt. Antrag des Gemeindevorstandes von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig beschlossen.

9. Ansuchen um Benützung öffentliches Gut - Beratung und Beschlussfassung

a. Lax Franz

Herr Lax Franz, Gamschitz 1, 9861 Eisentratten, sucht um Nutzung der Grundstücke 680/5 und 1773/1 beide KG 73003 Eisentratten zur Verlegung einer Wasserleitung an.

Einverständnis von allen Grundstückseigentümern (mit einer Ausnahme) sind vorhanden. Die geplante Trasse führt teilweise auf öffentlichem Gut und auch auf privatem Gut.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes erklären sich mit der Verlegung auf öffentlichem Gut einverstanden (vorbehaltlich der Zustimmung des Wegerhalters) und stellen einstimmig den Antrag an den Gemeinderat die Nutzung des öffentlichen Gutes zu genehmigen.

Kosten € 200,- für die Benützung des öffentlichen Gutes.

2. Vizebürgermeister Christian Penker erklärt sich für befangen und hat an Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

Die Mitglieder des Gemeinderates stimmen dem Antrag des Gemeindevorstandes und somit der Benützung des öffentlichen Gutes einstimmig zu (vorbehaltlich der Zustimmung des Wegerhalters).

Kosten € 200,- für die Benützung des öffentlichen Gutes.

2. Vizebürgermeister Christian Penker erklärt sich für befangen und hat an Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

b. Infrastruktur Siedlungserweiterung/Kochgründe

E-Mail seitens der Kelag an das Bauamt:

Sehr geehrter Hr. Holzer!

Für die Erschließung der neuen Baugründe beabsichtigt die KNG die Trassenführung auf öffentlichem Gut bzw. auf Gemeindegrund auszuführen.

Siehe dazu Lageplan anbei.

Wir bitten um Ihre Zustimmung zur Grundstücksnutzung.

Bitte auch um Rückmeldung ob im geplanten Trassenbereich weitere Einbauten (Kanal, Wasser,...) vorgesehen sind.

Sollten Sie noch Fragen dazu haben stehe ich gerne zur Verfügung.
Besten Dank!

mit freundlichen Grüßen

Ing. Marco Nußbaumer

NM-Psp, Planung Spittal
Projektant Mittel-/Niederspannung

Abänderung des TOP:

Der Tagesordnungspunkt in der Gemeindevorstandssitzung wurde durch die Mitglieder des Gemeindevorstandes einstimmig abgeändert:

- **Benützung des öffentlichen Gutes – Infrastruktur Siedlungserweiterung/Kochgründe**

Die Mitglieder sind einstimmig der Meinung, dass die Benützung genehmigt werden soll, und stellen den Antrag an den Gemeinderat für die Infrastrukturerrichtung keine Kosten von € 200,- zu verlangen und diese (auch Breitbandinfrastruktur) zu genehmigen

2. Vizebürgermeister Christian Penker weist darauf hin, dass die Erschließung so schnell wie möglich erfolgen muss, da bereits ein Haus errichtet wird. Die Maßnahmen sollen noch dieses Jahr erfolgen.

Herr Bürgermeister erklärt, dass dies mit der bauenden Familie besprochen wurde und ihnen bewusst ist, dass die Erschließung erst im nächsten Jahr erfolgen kann.

Die Mitglieder des Gemeinderates stimmen dem Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig zu. Die Kostenverrechnung, € 200,- soll lt. Antrag und Vorberatung im Gemeindevorstand nicht erfolgen (Infrastruktur).

c. **Glanzer Christina**

Christina Glanzer
Innernöring 36
9861 Eisentratten

An die
Gemeinde Krems I.K.
z.H. Bürgermeister Kogler
9861 Eisentratten 35

Gemeinde Krems in Kärnten
Eingel.: 07. Sep. 2023
Erl.: 

Betreff: Ansuchen um Benützung öffentliches Gut

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kogler!

Durch das Land Kärnten wurde mir die Errichtung einer biologischen Abwasserentsorgungsanlage vorgeschrieben. Um diese Anlage errichten zu können ist es notwendig die Gemeindestraße in Innernöring zwischen Gasthof Moser und unserem Haus zu Queren und dort eine Leitung zu verlegen (Lageplan anbei)

Ich bitte um positive Rückmeldung und verbleibe mit

Freundlichen Grüßen

Christina Glanzer

i.v. Lieutsch


Einstimmige Annahme durch die Mitglieder des Gemeindevorstandes und Antrag an den Gemeinderat die Querung des öffentlichen Gutes zu genehmigen. Die ordentliche Wiederherstellung gilt als Voraussetzung – Kosten von € 200,-.

Die Mitglieder des Gemeinderates stimmen einstimmig dafür die Querung des öffentlichen Gutes zu genehmigen. Die ordentliche Wiederherstellung gilt als Voraussetzung. Die Kosten für die Nutzung des öffentlichen Gutes in Höhe von € 200,- sollen vorgeschrieben werden.

10. Ansuchen Ifd. Wegerhaltung/Sanierung nach Kat.Schaden – BG Jung -Beratung und Beschlussfassung

Bringungsgemeinschaft Jung
Obmann Jung Hans-Peter
Puchreit 5
9861 Eisentratten

An die
Gemeinde Krems in Kärnten
9861 Eisentratten 35

Gemeinde Krems in Kärnten
Eingel.: 20. Sep. 2023

Erl.:

Ansuchen um laufende Wegerhaltung/-sanierung – Modell Kärnten

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Weg unserer Bringungsgemeinschaft muss aufgrund der starken Wetterereignisse in der letzten Zeit dringend Saniert werden. Vor allem im Bereich der Zufahrt zum Haus Pölzer vlg Moosbauer gibt einen großen Schaden welcher umgehend saniert werden muss. Diesbezüglich gab es bereits eine Besprechung mit Herrn Ing. Dienesch welcher uns eine Zusage seitens der Abt. 10 gegeben hat.

Die Kosten werden sich auf ca. 30.000€ belaufen. Im Vorstand unserer Bringungsgemeinschaft wurde die Durchführung der Sanierung sowie die notwendige Vorfinanzierung bereits beschlossen.

Die Bringungsgemeinschaft Jung bitte hiermit höflichst um Gewährung einer Gemeindeförderung nach Abschluss der Sanierung und Vorlage der Endabrechnung gemeinsam mit Herrn Ing. Dienesch (Abt 10. Land Kärnten).

Mit freundlichen Grüßen
Puchreit, am 20.09.2023

Obmann Jung Hans-Peter

Einstimmige Annahme des Gemeindevorstandes für die angesuchte Förderung und Antrag an den Gemeinderat. Förderung von 25 % - lt. Grundsatzbeschluss.

Gemeindevorstand Gerhard Neunegger erklärt sich für befangen und hat an Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

Die angesuchte Förderung wird lt. Vorberatung und Antrag des Gemeindevorstandes von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig beschlossen.

GV Gerhard Neunegger erklärt sich für befangen und hat an Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

11. Schülergelegenheits- und Kindergartenverkehr – Zuzahlung für das Schuljahr 2022/23 - Beratung und Beschlussfassung

Die endgültige Abrechnung der Firma Bacher liegt vor und beträgt etwas weniger als im vorangegangenen Jahr: € 19.990,-

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes stellen einstimmig den Antrag an den Gemeinderat die Rechnung wie vorliegend zu genehmigen und zur Auszahlung zu bringen.

Die Kostenübernahme in der Höhe von € 19.990,-, lt. Abrechnung der Fa. Bacher, wird von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig beschlossen.

12. Verkehrskonzept Lieser- Maltatal - Beratung und Beschlussfassung

Der öffentliche Verkehr im Lieser- Maltatal soll ab kommenden Sommer neu aufgestellt werden. Das Angebot soll erweitert werden und im Zuge eines „Komplettpaketes“ nicht nur den Linienverkehr, sondern auch den Schülertransport sowie den Tourismus (Skibus) abdecken.

Präsentation Konzept neu:

Herr Bürgermeister präsentiert das Konzept.
Auftraggeber für dieses Konzept ist der Verkehrsverbund.

Amtsleiter Pirker präsentiert die Kosten:
Kostenübernahme der bisher angefallenen Kosten.

Herr Bürgermeister Kogler berichtet, dass auch die Gemeinden des Lungau dem Konzept beitreten wollen. Aufgrund der Nähe zu Spittal und aufgrund dieses Konzeptes ein absoluter Mehrwert entstehen soll. Hauptproblem ist der Mangel an Busfahrern – 19 Fahrer fehlen. Lt. Erklärung des Verkehrsverbundes beträgt der Verdienst € 3.000,- netto.

Die Kosten sind für 3 Jahre gesichert bzw. zugesagt (Land + Tourismus).

Wortmeldung 2. Vizebürgermeister Christian Penker:

Das Konzept ist mehr als zu befürworten und würde einen großen Mehrwert bringen. Er weist allerdings auf die vielen Ausgaben unserer Gemeinde hin bzw. die die Gemeinde für die verschiedenen Institutionen (KEM, usw.) in der die Gemeinde Mitglied ist bezahlt. Seiner Meinung nach soll man dort auch sparen.

Weiters appelliert er an den Gemeinderat dieses Konzept und auch andere Projekte (z.b. Glasfaser, usw.) mit mehr Leidenschaft zu verfolgen und diese Projekte auch in der Bevölkerung positiv darzustellen und zu verbreiten. Beispiel Schulbus: Wenn der Schulbus fährt, sollten die Kinder auch mit dem Schulbus fahren und nicht von den Eltern abgeholt werden, ansonsten müssen Routen eingestellt werden und einige Busse gestrichen werden. Dies wurde in der letzten Vorstandssitzung besprochen.

Wortmeldung 1. Vizebürgermeister und Obmann des TVB Krems in Kärnten Christian Frühauf

Der Tourismus muss eine große Summe im Tal aufbringen € 900.000,- zusätzlich müssen die Kosten für den Schibus (Innerkrems € 50.000,- und Katschberg € 180.000,-) weiter bezahlt werden. Er erklärt auch, dass ein Mobilitätseuro für die Tourismusbetriebe angedacht ist, der dann seitens des Landes in Regionen investiert wird, in denen die Mobilität (z.B. dieses Projekt) vorangetrieben wird.

Notwendige Beschlüsse:

- 1) Einbringung der Finanziellen Mittel wie bisher + Anteilige Kostenübernahme der € 100.000 Mehrkosten für alle Gemeinden
- 2) Beschlussfassung zur Übernahme der Ausschreibung für das LOS Nr2 (GMBH oder BGA)
- 3) EU-Weite Bekanntmachung der Absichtserklärung

Absichtserklärung / Grundsatzbeschluss (ALLE Gemeinden):

Die [Krems in Kärnten] erklärt hiermit verbindlich ihre Absicht, das [*in der Beilage?*] beschriebene Buskonzept zusammen mit den vier übrigen Gemeinden des Lieser-/Maltatals, der Tourismusregion Katschberg-Rennweg Marketing GmbH, der Verkehrsverbund Kärnten GmbH und einer Reihe privater Interessenten verwirklichen zu wollen. Hierzu wird die [Krems in Kärnten] ihre für Verkehrsdienste im Jahr 2023 getätigten Ausgaben ungeschmälert in die Finanzierung der neuen Verkehrsdienste einbringen, sofern diese mindestens die Funktionen der derzeitigen Verkehrsdienste weiterhin erfüllen. Unter der Voraussetzung, dass seitens der Verkehrsverbund Kärnten GmbH als ausführender Stelle für das Land Kärnten jährlich € 900.000,- und seitens touristischer Organisationen der Region weitere € 900.000,- zusätzlich zu deren Bestandsfinanzierungen beigetragen werden, erklärt sich die [Krems in Kärnten] bereit, zusammen mit den vier anderen Gemeinden der Region für den Betrieb des beabsichtigten neuen Busverkehrs einen Betrag von jährlich € 100.000,- zusätzlich aufzubringen, wobei über eine gerechte Verteilung dieser Mehrlast zwischen diesen fünf Gemeinden noch Einvernehmen herzustellen ist.

Bürgermeister [Gottfried Kogler] wird ermächtigt, diesbezügliche Verhandlungen sowohl mit den übrigen Gemeinden als auch mit der Verkehrsverbund Kärnten GmbH bzw. dem Land Kärnten als auch mit den für die Region Liesertal maßgeblichen Tourismusorganisationen und -betrieben im Namen der [Krems in Kärnten] zu führen und darüber mehrjährige Verträge bis zur Beschlussreife vorzubereiten. Ferner wird der Bürgermeister beauftragt, alle im Rahmen der Gemeindeordnung zulässigen Begleithandlungen zu setzen, die geeignet sind, das beschriebene Verkehrskonzept bestmöglich zu unterstützen. Hiefür kommen insbesondere Tätigkeiten zur Ertüchtigung der Straßen-Infrastruktur (Fahrwege, Haltestellen, Verkehrsorganisation) sowie unterstützende Maßnahmen für die Anwerbung von Lenkpersonal in Betracht.

Vorbereitung der Besteller-Rolle (nur GMÜND und KREMS):

Des Weiteren wird Bürgermeister [Gottfried Kogler] ermächtigt, für die [Krems in Kärnten] eine Verkehrsdienstbestellung vorzubereiten, indem eine potenziell vorsteuerabzugsberechtigte Gemeindestelle (Betrieb gewerblicher Art oder Kommunalgesellschaft) vorsorglich eingerichtet und hierüber finanziungs- und betriebsnotwendige mehrjährige Verträge mit der Verkehrsverbund Kärnten GmbH und/oder der Tourismusregion Katschberg-Rennweg Marketing GmbH verhandelt und beschlussreif textiert werden. Außerdem möge die für Verkehrsdienstvergaben gemäß EG-VU 1370/2007 erforderliche EU-weite Vorinformation ehebaldig in die hiefür vorgesehene Plattform ("Amtsblatt" der EU-Kommission) gestellt werden.

Einstimmige Annahme durch den Gemeindevorstand die angeführten Punkte grundsätzlich zu befürworten und Antrag an den Gemeinderat dem so zuzustimmen.

Die Mitglieder des Gemeinderates erklären sich mit dem Antrag des Gemeindevorstandes mehrheitlich, 13 zu 1 Stimmen (Gegenstimme Gemeinderat Peter Kaßmannhuber), einverstanden und beschließen die vorgetragenen Punkte.

13. Katastrophenschäden: Sanierung „Webernickelbrücke“ – Beratung und Beschlussfassung

Angebot FA Wiesflecker: € 25.419,91

Kostenteilung: Bund 50%, Abt 10 25% GDE 25% (€ 6.354,97)

Einstimmige Annahme zur Beauftragung der Firma Wiesflecker zum angebotenen Preis und Antrag an den Gemeinderat dies so zu beschließen.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Fa. Wiesflecker mit der Sanierung der „Webernickelbrücke“ zu beauftragen und die Kosten lt. Vorberatung zu übernehmen.

14. Volksschule Eisentratten – Fortsetzung Projekt Glückskinder für 3 Jahre Beratung und Beschlussfassung

Das Projekt „Ich und wir Glückskinder“ in den Volksschulen Gmünd, Eisentratten und Malta soll fortgesetzt werden.

Dazu wurde ein Angebot für die Jahre 2024 bis 2026 vorgelegt.

Die Stadtgemeinde Gmünd würde von LR Fellner eine BZ ar in Höhe von € 5.000,-- erhalten.

Die Restkosten sollten für Gmünd und Krems über die vorhandenen IKZ-Mittel bedeckt werden.

Kosten für die Gemeinde KREMS:

Kosten für das Schuljahr 2023/2024:	€ 2.376,--
Kosten für das Schuljahr 2024/2025:	€ 2.772,--
<u>Kosten für das Schuljahr 2025/2026:</u>	<u>€ 2.772,--</u>
Gesamtkosten für 3 Schuljahre für die Gemeinde Krems in Kärnten:	€ 7.920,--

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind einstimmig dafür den Vorschlag der Stadtgemeinde Gmünd zuzustimmen und das Projekt für die nächsten 3 Jahre zu unterstützen. Einsatz der IKZ-Mittel 2023 soll noch abgeklärt werden, da grundsätzlich die Mittel für das Projekt Radweg vorgesehen sind. Am Ende des Jahres soll ein Bericht über die erbrachte Leistung durch die durchführende Person berichtet werden.

Antrag an den Gemeinderat um Zustimmung.

Dem Antrag des Gemeindevorstandes über die Weiterführung des Projektes „Ich und wir Glückskinder“ für die Jahre 23/24 bis 25/26, sowie die Finanzierung mittels IKZ-Mittel 2023 wird von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig beschlossen.

15. ASZ/Bauhof Neu – Vorstellung Planunterlagen

Herr Bürgermeister erklärt, dass die Widmung seit dieser Woche in der Stadtgemeinde Gmünd vorliegt. Die behördliche Hürde, wahrscheinlich die Größte und Langwierigste sollte geschafft sein.

2. Vizebürgermeister Christian Penker stellt die neuen adaptierten Pläne (Pläne wurden bereits in vergangenen Sitzungen vorgestellt) dem Gemeinderat vor. Die Änderungswünsche (z.B. Durchfahrtslichte, usw.) wurden im neuen Plan berücksichtigt.

Interkommunales Projekt ist zu befürworten und das Projekt ist sehr großzügig gedacht und er hofft, dass das Projekt jetzt schnellstmöglich umgesetzt werden kann, da es ein großer Mehrwert für die Bevölkerung werden wird.

Frage Franz Koch: Muss sich das ASZ so wie im Kanal auch selbst finanzieren (wie Kanal)? – Ja, ist ein Haushalt und muss sich über die Müllgebühren finanzieren. Der große Vorteil ist, dass man nicht auf private Unternehmen angewiesen ist und den Preis selbst kalkulieren und bestimmen kann. Das Müllproblem (Müllinseln) sollte damit hoffentlich auch gelöst werden können.

Der Vorsitzende bedankt sich für das Erscheinen und die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 21.05 Uhr.

Der Bürgermeister:



Die Niederschriftunterfertiger:



Der Amtsleiter:



Der Schriftführer:

